


Eilt	Sofort	Ø					
Direktorium - HA II / BA G Nord							
08. APR. 2019							
AZ:							
zK	zwV	R	Wv.	Abt.	Vg.	Uml.	

Landeshauptstadt München, Direktorium, D-II-BA  
 Marienplatz 8, 80313 München

Landeshauptstadt  
 München  
 Direktorium

Hauptabteilung II  
 Abteilung für Bezirksausschuss-  
 angelegenheiten  
 D-II-BA

Marienplatz 8  
 80313 München  
 Telefon: 089 233-92528  
 Telefax: 089 233-25241  
 Dienstgebäude:  
 Marienplatz 8  
 Zimmer: 268  
 d2ba.dir@muenchen.de

An die  
 Vorsitzenden der Bezirksausschüsse  
 1 bis 25

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
 0262.4-19-0006

Datum  
 03.04.2019

### Anhörungsrecht bei Vorbescheidsanträgen

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05942 des Bezirksausschusses  
 des Stadtbezirks 18 – Untergiesing - Harlaching  
 vom 19.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 19.03.2019 fordert der Bezirksausschuss 18 – Untergiesing-Harlaching, den Bezirksausschüssen neben dem Anhörungsrecht zu Bauanträgen auch ein Anhörungsrecht für Anträge auf Vorbescheid zur Errichtung neuer Gebäude zu geben. Begründet wird der Antrag damit, dass Vorbescheide oft schon das Bauvolumen und die Lagen neuer Gebäude rechtsverbindlich festlegen. Es werden damit also wesentliche Teile einer Baugenehmigung vorweggenommen.

Die Bezirksausschüsse haben gem. Ziffer 7.1 und 7.2 des Katalogs zur Bezirksausschusssatzung (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) ein Unterrichtsrecht und ein Anhörungsrecht im Einzelfall für Baugenehmigungsverfahren. In Artikel 71 bayerische Bauordnung ist geregelt, dass für das Vorbescheidsverfahren die Regelungen des Baugenehmigungsverfahrens Anwendung finden. Daher sind bereits jetzt schon von den beiden Katalogziffern 7.1 und 7.2 (Unterrichtsrecht und Recht auf Anhörung im Einzelfall) auch die Vorbescheidsanträge erfasst, die Verwaltungspraxis wird damit bereits so gehandhabt wie gewünscht. Die bereits jetzt geltende Regelung in der BA-Satzung geht sogar über den Antrag hinaus, da sie sämtliche Vorbescheidsanträge und nicht nur – wie beantragt – die Vorbescheidsanträge zur Errichtung neuer Gebäude umfasst.

Auf Grund der bereits jetzt existierenden Rechte der Bezirksausschüsse ist daher keine Änderung der Bezirksausschusssatzung erforderlich. Da bei Fragen der BA-Satzung ein

0	hola2	0
Direktorium - HA II BA 0 Nord		
08 APR 2019		
AS		
SK	R	W
W	W	W
W	W	W

Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme zum Antrag des Bezirksausschusses 18. Nachdem die nächste BA-Satzungskommission bereits am 13.05.2019 stattfindet und dieser Antrag möglichst noch in der nächsten Satzungskommission mit behandelt werden sollte, wird die Anhörungsfrist gemäß § 13 Abs. 2 BA-Satzung auf vier Wochen verkürzt.

Mit freundlichen Grüßen



Schlachter

**Anlage**

Antrag Nr. 14-20 / B 05942 des BA 18 vom 19.03.2019

## Fraktion im Bezirksausschuss Untergiesing-Harlaching

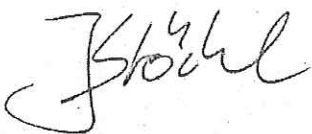
### Antrag

Der Bezirksausschuss fordert die Verwaltung auf, dem Bezirksausschuss neben dem Anhörungsrecht zu Bauanträgen auch ein Anhörungsrecht für Anträge auf Vorbescheid zu Errichtung neuer Gebäude zu gewähren.

### Begründung:

Vorbescheide zu Bauvorhaben legen oft schon das Bauvolumen und die Lage neuer Gebäude rechtsverbindlich fest. Der Vorbescheid nimmt damit wesentliche Teile einer Baugenehmigung vorweg.

Daher ist es notwendig, dass der Bezirksausschuss frühzeitig von Anträgen auf Vorbescheid Kenntnis hat und angehört wird um Bauvorhaben noch vor dem verbindlichen Vorbescheid beurteilen zu können.



Dr. Johannes Stöckel

CSU Fraktion im BA 16  
Untergiesing-Harlaching

Mitglieder:  
Andreas Baber  
Dr. Hildegard Baumgärtner  
Clemens Baumgärtner  
Ferdinand Brinkmüller  
Konrad Engl  
Uli Kreuzer  
Peter Ödinger  
Monika Scholz  
Dr. Johannes Stöckel

Sprecher:  
Andreas Baber

BA-Vorsitzender:  
Clemens Baumgärtner

